

Verordnung über die Wählbarkeit von Lehrpersonen für Kleinklassen, Realschulen und Sekundarschulen sowie von Fachlehrpersonen

Gestützt auf Art. 32 des Schulgesetzes ¹⁾

von der Regierung erlassen am 15. Mai 2001

Art. 1

Wer einen Fähigkeitsausweis besitzt, welcher dem entsprechenden von der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) erlassenen Ausbildungsreglement entspricht, ist als Lehrperson für eine Kleinklasse, für eine Realschule und Sekundarschule sowie als Fachlehrperson wählbar.

Kantonal oder
ausserkantonaler
Fähigkeits-
ausweis

Art. 2

¹ Als Lehrperson für eine Kleinklasse, für eine Realschule und Sekundarschule sowie als Fachlehrperson ist wählbar, wer im Besitze eines ausländischen, vom Amt anerkannten Fähigkeitsausweises ist.

Ausländischer
Fähigkeits-
ausweis

² Das Amt kann für die Äquivalenzprüfung entsprechende Fachstellen beziehen.

Art. 3

¹ Diese Verordnung tritt am 1. August 2001 in Kraft.

In-Kraft-Treten

² Auf diesen Zeitpunkt wird der Regierungsbeschluss betreffend Wählbarkeit von Kleinklassen-, Real-, Sekundar- und Fachlehrern vom 19. Dezember 1988 ²⁾ aufgehoben.

¹⁾ BR 421.000

²⁾ AGS 1988, 2104